



## Richtlinien für Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse

Gestützt auf Art. 72 des Strassengesetzes, Art. 39 Abs. 2 lit. h der Bauverordnung, Art. 6 der Strassenverordnung und Art. 95 - 100 Signalisationsverordnung wird das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Kantonsstrassen sowie der Nationalstrasse im Sinne von temporären Eigenreklamen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Plakate an bereits bewilligten festen Plakatanschlagstellen der Plakatgesellschaften benötigen keine Bewilligung.
2. Plakate bis zu einer Grösse des Standardformates F4 bzw. bis 1.5 m<sup>2</sup> können bewilligungsfrei aufgestellt werden.
3. Alle grösseren Plakate brauchen eine strassenbaupolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes.
4. Plakate für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind innerorts und ausserorts zulässig.
5. Plakate für kommunale Wahlen und Abstimmungen sind innerorts und ausserorts zulässig, beschränkt jedoch auf das betroffene Gemeindegebiet.
6. Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Termin der entsprechenden Abstimmung aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach dem Abstimmungstermin sind diese innert einer Woche wieder zu entfernen.
7. Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate haben einen Abstand von mindestens 1.5 m innerorts, bzw. 3.0 m ausserorts zum Strassenrand einzuhalten.
8. An Kandelabern ist das Anbringen von Plakaten untersagt.



9. Im Bereich von Bahnübergängen, Fussgängerstreifen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Einmündungen, Engpässen, an oder auf Brücken, in Kreiseln und Mittelstreifen, an oder in Tunneln und Unterführungen, ist das Aufstellen und Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten. Die Plakate dürfen sich nicht sichthindernd auf den Strassenverkehr auswirken, siehe Piktogramme in Beilage.
10. Auf der Umfahrungsstrasse Lustmühle – Teufen (Kreuzung Lustmühle bis und mit Lindenkreisel) sowie der Umfahrung Herisau (ab Kreuzweg bis Ende Viadukt Schwänlikreisel) ist das Anbringen von Plakaten verboten.
11. In unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalen oder Baustellen sind Wahl- und Abstimmungsplakate unzulässig.
12. Wahl- und Abstimmungsplakate sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortliche Person oder Organisation muss ersichtlich sein.
13. Verboten ist ebenfalls die Verwendung von reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Farben und Stoffen sowie Darstellungen, die mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können.
14. An der Strassenanlage sowie deren Ausrüstungen und deren Mobiliar dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für allfällige Beschädigungen ist der Gesuchsteller haftbar.
15. Für allfällige Schäden an Wahl- und Abstimmungsplakaten, welche durch den Strassenverkehr, den Strassenunterhalt, durch Strassenbauarbeiten oder durch die Schneeräumung entstehen könnten, lehnt der Kanton jegliche Haftung ab. Der Werbende haftet zudem für Schäden an der Kantonsstrassenanlage und des darauf zirkulierenden Verkehrs, welche von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausgehen.
16. Die notwendigen Rechte zum Aufstellen der Wahl- und Abstimmungsplakate auf Boden Dritter müssen vom jeweiligen Grundeigentümer eingeholt werden.
17. Wer Wahl- und Abstimmungsplakate aufstellt oder aufstellen lässt, ist für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich. Wahl- und Abstimmungsplakate, welche nicht den genannten Bedingungen entsprechen, werden auf Kosten des Verursachers durch das Tiefbaamt entfernt.

Beilage: Merkblatt / Arbeitshilfe vom 1. März 2023

Herisau, 13. Januar 2025 / Stefan Wildhaber, Strassenbaupolizei